

beauftragten und die sonst herangezogenen Sachverständigen sind zur Erstattung des Gutachtens verpflichtet

(4) Als Sachverständiger darf nicht tätig werden, auf wen die Ausschließungsgründe des § 157 Ziffern 1 bis 4 zutreffen.

Anmerkungen: 1. Bei der Auswahl eines Sachverständigen zur Erstattung eines forensisch-psychologischen Gutachtens unter arbeits- und ingenieurpsychologischen Gesichtspunkten ist die Gutachterliste des Ministeriums der Justiz vom 3.9.1979 (Dul B 7—4/79) zu beachten. Die Liste wird erforderlichenfalls ergänzt. Vgl. auch Anm. nach § 74 StPO.

2. Vgl. ferner Einleitung sowie Ziff. 1. bis 3. und 11. des PrBOG vom 7. 2.1973 zur Arbeitsweise bei der Einholung und Prüfung psychiatrischer und psychologischer Gutachten (NJ 1973 H. 6 Beil. 2/73). Sie lauten:

„Zur Anforderung psychiatrischer und psychologischer Sachverständigengutachten

1. Psychiatrische bzw. psychologische Sachverständigengutachten sind von den Gerichten anzufordern, wenn wegen begründeter Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit (§§ 15, 16 StGB) bzw. Schuldfähigkeit (§ 66 StGB) zur Prüfung und Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten Spezialkenntnisse eines Sachverständigen erforderlich sind.

Ein psychiatrisches bzw. psychologisches Gutachten kann weder durch die eigene Sachkunde des Gerichts noch durch andere Beweismittel ersetzt werden.

2. Stellt das Gericht nach Eingang der Anklageschrift oder im Hauptverfahren fest, daß begründete Zweifel an der Zurechnungs- bzw. Schuldfähigkeit des Angeklagten bestehen, hat es die Anforderung des Gutachtens selbst vorzunehmen, falls damit nicht weitere Ermittlungshandlungen verbunden sind.

3. Sachverständigengutachten sind bei den Leitern der staatlichen Einrichtungen anzufordern, die psychiatrische bzw. psychologische Gutachten erstatten.

Bei der Anforderung von psychiatrischen bzw. psychologischen Gutachten haben die Gerichte exakt zu bestimmen,

— aus welchen tatsächlichen Umständen sich Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit bzw. Schuldfähigkeit des Angeklagten ergeben;

— von welchem Sachverhalt der Sachverständige auszugehen hat. Soweit auf Grund der Sachlage erforderlich, sind ihm dazu verschiedene Varianten zu nennen bzw. sich nach der Gutachtenanforderung ergebende neue Gesichtspunkte, die für die Begutachtung wesentlich sind, mitzuteilen;

— welche konkreten Fragen vom Sachverständigen zur Entscheidungsfähigkeit (§§ 15, 16, 66 StGB) zu beantworten sind. Fragen, die nur vom Gericht zu beantworten sind, z. B. zum Vorliegen von Tatbestandsmerkmalen im Sinne der §§14, 113 Abs. 1 Ziff. 3, 65 StGB, zur Schuldbewertung, zur Strafzumessung, dürfen dem Sachverständigen nicht gestellt werden.

Anforderungen an die Gestaltung psychiatrischer und psychologischer Sachverständigengutachten

11. Die Gerichte haben bei ihrer Zusammenarbeit mit den Sachverständigen darauf hinzuwirken, daß die psychiatrischen und psychologischen Gutachten den an ein strafprozessuales Beweismittel zu stellenden Anforderungen gerecht werden.

Die Gutachten müssen inhaltlich so gestaltet sein, daß die Gerichte durch sie in die Lage versetzt werden, die Begründetheit der getroffenen Feststellungen zu prüfen. Zu diesem Zweck sollen sich die Gutachten auf das Wesentliche konzentrieren und in rationeller Form die zur Beurteilung der Zurechnungs- bzw. Schuldfähigkeit des Angeklagten durch das Gericht notwendigen Kenntnisse vermitteln.

Insgesamt muß das Gutachten die wesentlichen Beweistatsachen übersichtlich und geordnet darstellen und deutlich machen, von welchem Sachverhalt der Sachverständige ausgegangen ist und wie er zu den getroffenen Feststellungen gelangt ist. Das Gutachten muß für Richter und Schöffen, für Vertreter der Kollektive und andere Verfahrensbeteiligte verständlich sein.

Soweit auf Grund des Sachverhalts, von dem der Sachverständige ausgeht, verschiedene Varianten möglich sind, muß das Gutachten die notwendigen Alternativlösungen enthalten.

Angewandte Untersuchungsmethoden und -verfahren sowie ihre wesentlichen Ergebnisse, die die gutachterlichen Feststellungen